

## Beglaubigte Abschrift

17 O 294/20



**Landgericht Bonn**

### Beschluss

In dem Rechtsstreit  
: gegen Volkswagen Bank GmbH

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Bonn  
am 29.09.2021

durch die Richterin am Landgericht

als Einzelrichterin

#### **beschlossen:**

Die mündliche Verhandlung wird im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des EuGH vom 09.09.2021 in den Rechtssachen C-33/20, C-155/20 und C-187/20 nach § 156 Abs. 1 ZPO wiedereröffnet.

1.  
**Gütetermin und Verhandlungstermin** wird bestimmt auf

**1. Etage, Sitzungssaal S 1.13 (Saalbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn.**

2.  
**Die Parteien werden auf Folgendes hingewiesen:**

Im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH gemäß Urteil vom 09.09.2021 in den Rechtssachen C-33/20, C-155/20 und C-187/20 dürfte von einer Widerruflichkeit des streitgegenständlichen Darlehensvertrages auszugehen sein.

Nach Ansicht der Kammer ist die Klagepartei verpflichtet, Wertersatz zu leisten. Dieser berechnet sich nach der Entscheidung des BGH vom 27.10.2020, Az.: XI ZR

525/19 nach der Vergleichswertmethode. Es sind die Verkehrswerte bei Abschluss und Rückgabe des Fahrzeugs miteinander zu vergleichen. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Kammer um die jeweiligen Bruttohändlerverkaufspreise.

Die Beklagte hat mit einem aus ihrer Sicht bestehenden Mindestwertersatzanspruch die Aufrechnung erklärt und im Übrigen hilfsweiterklagend Feststellung beantragt.

Da in die Berechnung dieses Anspruchs u.a. der Kilometerstand des Fahrzeugs einfließen dürfte, wird der Klagepartei aufgrund bestehender sekundärer Darlegungslast aufgegeben, den aktuellen Kilometerstand mitzuteilen und diesen in geeigneter Weise zu belegen (z.B. Foto mit Datumsbeleg).

**Hierfür wird der Klagepartei eine Frist von 2 Wochen gesetzt.**

Nach Erhalt dieser Informationen wird der Beklagten aufgegeben werden, den aus ihrer Sicht bestehenden Mindestwertersatz auf Basis der o.g. Parameter, bezogen auf einen bestimmten Stichtag, darzulegen und zu belegen (z.B. durch Vorlage geeigneter Ausdrucke der entsprechenden Datenbanken, wobei daraus aus sich heraus hervorgehen muss, dass es sich bei den Angaben aus der Datenbank jeweils um die Bruttohändlerverkaufspreise handelt).